

<https://doi.org/10.1007/s10357-025-4575-4>

Wolfstötungen zum Schutz von Weidetieren: Ausweg oder Irrweg? Zur Herabsenkung des rechtlichen Schutzstatus von Wölfen*

Mareike Lena Christin Mittag und Vincent Mittag

© Der/die Autor(en) 2025. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Der Wolf (*Canis lupus*) genießt seit März 2025 nach der Berner Konvention nicht mehr den Status einer streng geschützten, sondern nur noch den einer geschützten Art. Die Europäische Union ist mittlerweile „nachgezogen“ und hat den durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vermittelten Schutz des Wolfes ebenfalls herabgesenkt. Auch CDU, CSU und SPD bekunden in ihrem Koalitionsvertrag, das Bundesnaturschutzgesetz an den herabgesetzten Schutz des Wolfes anpassen, für eine rechtssichere Entnahme von Wölfen sorgen und sie in das Jagdrecht aufnehmen zu wollen. Diese Entwicklungen geben Anlass, den rechtlichen Rahmen für das Töten von Wölfen aufgrund des herabgesenkten Schutzstatus zu betrachten – denn auch dieser setzt der Tötung von Wölfen nach wie vor (recht enge) Grenzen. Zudem wird die Wirksamkeit des Tötens von Wölfen als Mittel zum Weidetierschutz kritisch beleuchtet.

1. Einführung

Die Wolfsbestände haben sich in Deutschland und Europa vor allem in den letzten Jahrzehnten erholt.¹ Ein Grund hierfür ist jedenfalls auch in den seit den 1970er Jahren unternommenen Bemühungen zu sehen, den Wolf auf internationaler Ebene unter strengen rechtlichen Schutz zu stellen.² Dieser strenge rechtliche Schutz ergab sich dabei insbesondere aus den entsprechenden Bestimmungen des völkerrechtlichen Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (sog. Berner Konvention [BK]), aber auch aus der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie³ (im Folgenden: FFH-Richtlinie) – einschließlich der zu ihrer Auslegung entwickelten Maßstäbe des EuGH.⁴ Bisher genoss der Wolf damit sowohl auf Völkerrechts- als auch auf unionsrechtlicher Ebene aufgrund seiner Listung in den entsprechenden Anhängen den Status einer streng geschützten Art, weshalb das Töten von Wölfen grundsätzlich verboten war und nur ausnahmsweise – und unter engen Voraussetzungen – zugelassen werden konnte.⁵ Nun aber hat sich dies geändert.

Mit den sich erholenden Wolfsbeständen ist auch die Zahl der Konflikte zwischen Menschen und Wölfen gestiegen, wobei in aller Regel dabei Weidetierrisse durch Wölfe Auslöser derselben sind. Eben diese Rissereignisse sind der Grund dafür, dass in Deutschland auf Landes- sowie Bundesebene zunehmend die (politische) Forderung erhoben wird, die Tötung von Wölfen müsse erleichtert werden.⁶ Entsprechende Absichtsbekundungen finden sich nun auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD.⁷ Einige Bundesländer, wie etwa Bayern, haben

bereits untergesetzliche Normen erlassen, die ein solches Ziel verfolgen.⁸

Auf Völkerrechtsebene hat der Ständige Ausschuss der Berner Konvention im Dezember 2024 auf Initiative der Europäischen Union bereits entschieden, dass der Wolf durch die Berner Konvention nicht mehr „streng geschützt“, sondern nur noch „geschützt“ sein soll.⁹ Die Europäische Union hat den Schutz des Wolfes nun ebenfalls abgesenkt.¹⁰

Die Entscheidung, in welchem Maße danach von der Möglichkeit einer Tötung von Wölfen auf innerstaatlicher Ebene tatsächlich Gebrauch gemacht werden soll, ist freilich eine politische Entscheidung, die innerstaatlich von den Verantwortlichen zu treffen ist. Die oben beschriebenen Entwicklungen lassen indes bereits darauf schließen, dass die Politik jedenfalls in der gezielten Tötung von Wölfen, die bereits Weidetiere gerissen haben, wohl ein geeignetes Instrument sieht, um künftig Rissereignisse zu verhindern. Entsprechendes dürfte, darauf deutet die im Koalitionsvertrag bekundete Absicht zur Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht¹¹ hin, sogar für die allgemeine Bejagung von Wölfen gelten. Diese Entwicklungen geben

* Der Beitrag berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis zum 17.5.2025. Das jüngste Urteil des EuGH zur estnischen Wolfsjagd (EuGH, Urt. v. 12.6.2025 – C-629/23, NuR 2025, 471) konnte aus diesem Grund nicht mehr berücksichtigt werden. Vor allem die Frage, ob die Maßstäbe, die der EuGH i. R. d. jüngsten Entscheidung zur estnischen Wolfsjagd zugrunde legt, von seiner bisherigen Rechtsprechung abweichen, oder diese lediglich weiter konkretisieren, muss einer gesonderten Untersuchung vorbehalten bleiben.

- 1) Vgl. Wotschikowsky, in: Heurich (Hrsg.), Wolf, Luchs und Bär in der Kulturlandschaft, 2019, S. 10, 22.
- 2) Tomma, Science 383 (2024), 355.
- 3) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere- und Pflanzen, ABl. 1992 L 206, S. 7.
- 4) S. insbesondere EuGH, Urt. v. 29.7.2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 44 ff.
- 5) S. zum bisherigen rechtlichen Schutzstatus des Wolfes als streng geschützte Art umfassend M. Mittag/V. Mittag, NuR 2024, 816 ff.
- 6) BT-Drs. 19/584; BT-Drs. 19/594, jeweils passim.
- 7) CDU, CSU und SPD: Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf, Rdnr. 1279 ff.
- 8) S. zu einem Beispiel aus der Praxis V. Mittag/Gerhold, ZUR 2023, 536 ff.
- 9) Standing Committee, Meeting Report (44th Meeting), T-PVS(2024)21 S. 7.
- 10) Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfes (*Canis lupus*), ABl. 2025 L.
- 11) CDU, CSU und SPD: Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf, Rdnr. 1283 f.

Die Autorin und der Autor sind Mitglieder der Forschungsgruppe für Tier- und Tierschutzrecht an der Universität Bremen (Leitung: Prof. Dr. Sönke Florian Gerhold), Bremen, Deutschland

Anlass, zu untersuchen, in welchem rechtlichen Rahmen die Mitgliedsstaaten tatsächlich in Zukunft eine Tötung von Wölfen erlauben können. Dazu sollen zunächst die Grenzen, die das internationale wie europäische Recht der Tötung von Wölfen nach der Absenkung des Schutzstatus noch setzen, präzise herausgearbeitet werden (2.). Darüber hinaus soll untersucht werden, inwieweit einerseits die gezielte Tötung von Wölfen nach Weidetierrissen und andererseits eine allgemeine Bejagung von Wölfen tatsächlich geeignet sind, Rissereignisse wirksam zu verhindern (3.). Im Rahmen dessen wird auch ein abschließender Blick auf einige nichttödliche (Herden-)Schutzmaßnahmen und ihre Bedeutung für die Verhinderung von Weidetierrissen geworfen.

2. Rechtsrahmen für die Tötung von Wölfen

Relevante Bestimmungen für die Tötung von Wölfen finden sich sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene. Da Ersteres die Auslegung und Anwendung des Letzteren auf unterschiedliche Weise beeinflusst, soll jeweils zunächst die internationale/europäische Ebene (2.1) und sodann die nationale Ebene (2.2) ins Auge gefasst werden. Die Darstellung konzentriert sich dabei auf den rechtlichen Schutz, wie ihn Wölfe nach der Herabsenkung des Schutzstatus erfahren.

2.1 Internationale/europäische Ebene

Auf internationaler Ebene lassen sich die völkerrechtliche Ebene (2.1.1) sowie die unionsrechtliche Ebene (2.1.2) unterscheiden. Da die völkerrechtliche Ebene auch für die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts relevant ist (s. dazu 2.1.1.1), beginnt die Darstellung des Rechtsrahmens mit dieser Ebene.

2.1.1 Völkerrechtliche Ebene

Die zentralen Bestimmungen für das Töten von Wölfen enthält auf völkerrechtlicher Ebene die **Berner Konvention**.

2.1.1.1 Vorüberlegungen zur Berner Konvention

Die Berner Konvention wurde 1979 abgeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen 1984 in nationales Recht umgesetzt.¹² Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist seit dem Jahr 1981 eigenständige Vertragspartei der Berner Konvention.¹³ Die Europäische Union ist als deren Rechtsnachfolgerin somit ihrerseits an die Konvention gebunden, welche „integrierender Bestandteil der [Unions-] Rechtsordnung“ ist.¹⁴ Die Konvention genießt als Völkervertragsrecht Vorrang vor EU-Sekundärrecht.¹⁵ Dies ist der Grund dafür, dass der Schutzstatus des Wolfes zunächst auf Ebene der Berner Konvention angepasst und erst „in einem zweiten Schritt“ das Unionsrecht geändert wurde.¹⁶

Allgemeines Ziel der Berner Konvention ist es gem. Art. 1 Abs. 1 BK, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie deren natürlichen Lebensräume zu erhalten, wobei gefährdete und empfindliche Arten insoweit gem. Art. 1 Abs. 2 BK besondere Aufmerksamkeit erfahren. Art. 2 BK legt fest, dass die Vertragsparteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, welcher den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Art. 12 BK stellt klar, dass die Gewährleistungen des Abkommens lediglich einen Mindestschutz vermitteln, sodass die Mitgliedsstaaten strengere Maßnahmen zum Schutz der Tiere ergreifen können.

2.1.1.2 Relevante Grundzüge des Artenschutzes nach der Berner Konvention

Maßgeblich für die rechtlichen Grenzen der Tötung von Wölfen ist der Artenschutz für Tiere nach Maßgabe der

Art. 6ff. BK. Die Berner Konvention unterscheidet hinsichtlich des Schutzniveaus von Tieren zwischen „streng geschützten“ und lediglich „geschützten“ Tierarten. *Streng geschützte* Tierarten sind alle, die in Anhang II BK aufgeführt sind; *geschützte* Tierarten solche, die in Anhang III BK genannt werden. Der Wolf ist dabei in Anhang III BK gelistet; bis vor kurzem war er noch in Anhang II BK genannt.¹⁷

Die zentrale Bestimmung des Berner Übereinkommens in Bezug auf den Status geschützter Arten ist Art. 7 BK. Die Vertragsparteien sind nach Art. 7 Abs. 1 BK verpflichtet, auf administrativer und legislativer Ebene geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der in Anhang III BK genannten Arten sicherzustellen. Art. 7 BK verzichtet allerdings darauf, bestimmte Verhaltensweisen, wie etwa das Töten der Tiere, ausdrücklich zu verbieten. **Die Vertragsparteien sind in dessen gem. Art. 7 Abs. 2 BK verpflichtet, die Nutzung geschützter Arten so zu regeln, dass Populationen der geschützten Arten in ihrem Bestand nicht gefährdet werden,** wobei Art. 2 BK Rechnung zu tragen ist. In Art. 7 Abs. 3 lit. a bis c werden Beispiele für Regelungen nach Art. 7 Abs. 1 BK genannt, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist, was in der völkerrechtlich authentischen französischen Fassung („notamment“) im Vergleich zur (ebenfalls authentischen) englischen Fassung besonders deutlich wird. Art. 7 Abs. 3 BK nennt u. a. Schonzeiten und andere Verfahren zur Nutzungsregelung (lit. a) oder Nutzungsverbote, um einen zufriedenstellenden Populationsstatus wiederherzustellen (lit. b). Der Begriff der im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BK zu regelnden Nutzung der Tiere umfasst auch das Töten i. R. d. Jagd.¹⁸

2.1.2 Unionsrechtliche Ebene

Die zentralen Bestimmungen, welche dem Wolf auf unionsrechtlicher Ebene Schutz vermitteln, sind, wie eingangs erwähnt, in der FFH-Richtlinie verankert.

2.1.2.1 Vorüberlegungen zur FFH-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie setzt die Berner Konvention auf Ebene des unionsrechtlichen Sekundärrechts um. Sie enthält in ihrem Art. 2 ähnlich allgemeine Zielvorstellungen wie die der Berner Konvention. Die Richtlinie soll gem. Art. 2 Abs. 1 FFH-RL zur Sicherung von Artenvielfalt durch den Erhalt natürlicher Lebensräume sowie der europäischen wildlebenden Tiere und Pflanzen im Anwendungsbereich der Verträge beitragen. Maßnahmen, die nach der FFH-Richtlinie ergriffen werden, zielen dementsprechend gem. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

12) Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19.9.1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume v. 17.7.1984, BGBl. II S. 618.

13) Beschluss des Rates vom 3.12.1981 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, ABl. 1982 L 38, S. 1.

14) EuGH, Urt. v. 30.4.1974 – 181/73, Slg. C-767/19. 1974, 449, Rdnr. 2, 6.

15) EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – C-366/10, Slg. 2011, I-13755, Rdnr. 50.

16) S. bereits M. Mittag/V. Mittag, NuR 2024, 816, 823.

17) S. zu dem vergangenen strengeren Schutzstatus des Wolfes nach Anhang II BK M. Mittag/V. Mittag, NuR 2024, 816f.

18) Der für die Auslegung der Konvention maßgebliche authentische englische bzw. französische Wortlaut ist an dieser Stelle weiter gefasst („exploitation“) und macht dies deutlich – s. bereits M. Mittag/V. Mittag, NuR 2024, 816, 817. Auch die mögliche Regelung von Schonzeiten („closed seasons“ bzw. „périodes de fermeture“), an die Art. 7 Abs. 3 lit. a BK anknüpft, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Jagd auf die Tiere.

2.1.2.2 Relevante Grundzüge des Artenschutzes nach der FFH-Richtlinie

Die zentralen Bestimmungen des Artenschutzes sind in Art. 12 ff. FFH-RL normiert. Die Regelungssystematik der FFH-Richtlinie ist dabei an jene der Berner Konvention angelehnt. So greift auch sie auf eine Regelungstechnik mittels Anhängen zurück. Die FFH-Richtlinie unterscheidet zwischen streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang IV lit. a FFH-RL gelistet sind und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können; letztere sind in Anhang V lit. a FFH-RL aufgeführt. Der Wolf ist nunmehr ohne Einschränkungen in Anhang V lit. a FFH-RL genannt. Die nachfolgende Darstellung nimmt daher ausschließlich den Schutz des Wolfes als in Anhang V lit. a FFH-RL gelistete Tierart in den Blick.¹⁹

Der Umgang mit Tieren solcher Arten, die in Anhang V lit. a FFH-RL genannt sind, ist in Art. 14 FFH-RL näher geregelt. Grundsätzlich ist in Bezug auf diese Tierarten eine Nutzung bzw. Entnahme aus der Natur nicht verboten, was sich bereits daran zeigt, dass Art. 14 FFH-RL die Regelung von Nutzung und Entnahme zum Gegenstand hat. Gemäß Art. 14 Abs. 1 FFH-RL haben allerdings die Mitgliedsstaaten, sobald sie dies in Folge der zwingenden Überwachung des Erhaltungszustands der Arten nach Art. 11 FFH-RL für erforderlich halten, die Entnahme und Nutzung so zu regeln – d. h. zu beschränken oder ggf. zu verbieten –, dass diese mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands, noch oder wieder, vereinbar sind. Der Begriff der Entnahme umfasst dabei in jedem Fall auch die Jagd auf Wölfe.²⁰ Wann die Beschränkung einer Jagd auf Tiere der in Anhang V lit. a FFH-RL genannten Arten i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 1 FFH-RL notwendig wird, bemisst sich entgegen dem auch in den übrigen Sprachfassungen der FFH-Richtlinie mehr oder minder missverständlichen Wortlaut der Norm nicht bloß danach, ob die Mitgliedstaaten ein Einschreiten in Folge der Überwachung des Erhaltungszustands nach Art. 11 FFH-RL für erforderlich halten. Zwar steht ihnen insoweit grundsätzlich ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den auch der EuGH aus dem Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 FFH-RL herleitet.²¹ Die Grenzen dieses Beurteilungsspielraums stellen allerdings wiederum die bei der Auslegung zu berücksichtigende Zielsetzung der FFH-Richtlinie und die damit verbundene Pflicht der Mitgliedsstaaten dar, darauf zu achten, dass Entnahme und Nutzung der Tiere mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.²² Somit ist der Maßstab des Art. 14 Abs. 1 FFH-RL letztlich objektiver und nicht subjektiver Natur.

Art. 14 Abs. 1 Abs. 2 FFH-RL stellt klar, dass die Mitgliedsstaaten, sofern sie die Ergreifung von Maßnahmen für erforderlich halten, die Überwachung des Erhaltungszustands nach Maßgabe des Art. 11 FFH-RL fortzusetzen haben, was konsequent ist. Art. 14 Abs. 2 FFH-RL zählt, ähnlich wie Art. 7 Abs. 3 BK, exemplarisch Maßnahmen auf, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden können, um Entnahme und Nutzung der Tiere so zu begrenzen, dass sie mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind. Die Aufzählung geht über die nach Art. 7 Abs. 3 BK hinaus, weist aber durchaus Überschneidungen auf, wie etwa das in beiden Normen verankerte Nutzungsverbot zeigt.

Die FFH-Richtlinie hält selbst eine Begriffsbestimmung für den Erhaltungszustand einer Art bereit. Nach Art. 1 lit. i FFH-RL handelt es sich hierbei um die Gesamtheit der Einflüsse, welche sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen einer Art innerhalb des in Art. 2 FFH-RL bezeichneten Gebiet auswirken können. Art. 1 lit. i FFH-RL bestimmt auch näher, unter welchen Voraussetzungen der Erhaltungszustand einer Art als güns-

tig anzusehen ist. Dies ist der Fall, sofern in Folge von Daten über Populationsdynamiken einer Art anzunehmen ist, dass die betreffende Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, welchem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird. Ferner darf das natürliche Verbreitungsgebiet einer Art nicht abnehmen, wobei der Erhaltungszustand auch dann nicht günstig ist, wenn das Verbreitungsgebiet vermutlich abnimmt. Schließlich muss ein genügend großer Lebensraum vorhanden sein und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft noch vorhanden sein, um das Überleben der Population einer Art auch langfristig zu sichern.

2.1.2.3 Relevante Maßstäbe der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 14 FFH-RL

Der EuGH hat sich erst kürzlich²³ grundlegend mit den Voraussetzungen befasst, unter denen Art. 14 FFH-RL die Jagd auf Wölfe, die den Schutz nach Anhang V lit. a FFH-RL erfahren, zulässt. Die zentrale Frage des Verfahrens war, ob der Wolf in einer Region eines Staates, in der er nicht den strengen Schutz des Art. 12 FFH-RL genießt, sondern in Anhang V lit. a FFH-RL gelistet ist, gejagt werden darf, wenn der Erhaltungszustand der Wolfspopulationen in den biogeografischen Regionen, in denen der Wolf in diesem Mitgliedsstaat lebt, als „ungünstig – unzureichend“ bewertet worden ist.²⁴

Der EuGH nähert sich der Beantwortung dieser Frage gewissermaßen von der entgegengesetzten Seite, indem er erläutert, unter welchen Umständen die Jagd auf den Wolf als in Anhang V lit. a FFH-RL geschützte Art durch die Mitgliedsstaaten eingeschränkt oder verboten werden kann und wann sie es ggf. sogar muss. So macht er deutlich, dass die Listung einer Art in Anhang V FFH-RL für sich genommen noch nicht bedeute, dass die Art sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinde.²⁵ Die Listung in Anhang V FFH-RL solle vielmehr allein dafür, dass die Entnahme und Nutzung von Tieren der betreffenden Arten geregelt werden könnten.²⁶ Bereits an dieser Stelle verweist der EuGH auf Art. 2 Abs. 2 FFH-RL, wonach sämtliche aufgrund der FFH-RL getroffenen Maßnahmen dazu beitragen müssten, die Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten oder einen solchen wiederherzustellen.²⁷

In diesem Licht ist dann auch Art. 14 FFH-RL auszulegen. Gemäß Art. 14 Abs. 1 FFH-RL treffen die Mitgliedsstaaten, sofern sie es aufgrund der Überwachung des Erhaltungszustands nach Art. 11 FFH-RL für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit Entnahme sowie Nutzung von Exemplaren der betreffenden Art mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind. Aus diesem Wortlaut leitet der EuGH einen

19) S. zum Schutz des Wolfes als streng zu schützender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV lit. a FFH-RL) M. Mittag/V. Mittag, NuR 2024, 816, 818 ff.

20) Dies ist insbesondere daran zu erkennen, dass i. R. d. durch Art. 14 Abs. 2 FFH-RL beispielhaft aufgeführten Maßnahmen auch waidmännische Regeln „bei der Entnahme von Exemplaren“ aufgeführt werden, s. Schlussanträge GA Kokott v. 25. 1. 2024 – C-436/22, Rdnr. 56 f. Die Jagd soll nach Ansicht der Generalanwältin Kokott darüber hinaus aber bereits auch vom Begriff der Nutzung umfasst sein. Dies wird insbesondere mit einer Parallele zur Vogelschutzrichtlinie begründet, die in ihren Erwägungsgründen von der „jagdliche[n] Nutzung von Vögeln“ spricht sowie mit der in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsprechung des EuGH; s. Rdnr. 57.

21) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 53.

22) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 55 ff.

23) S. EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617.

24) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 67.

25) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 50.

26) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 50.

27) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 51.

„gewissen Beurteilungsspielraum“ der Mitgliedsstaaten im Hinblick darauf ab, ob es notwendig sei, Maßnahmen zur Regelung von Nutzung oder Entnahme zu ergreifen.²⁸ Dieser gelte allerdings nicht uneingeschränkt. Die Grenze des Beurteilungsspielraums stelle die Pflicht der Mitgliedsstaaten dar, darauf zu achten, dass Entnahme und Nutzung mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verträglich seien.²⁹ Für die Bewertung des Erhaltungszustands müssten die neusten, im Wege der Überwachung des Erhaltungszustands gem. Art. 11 FFH-RL erlangten wissenschaftlichen Daten³⁰ – und zwar „nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch auf Ebene der biogeografischen Region oder sogar grenzüberschreitend“³¹ zu Rate gezogen werden. Insoweit genügt es mit Blick auf die Aktualität also auch nicht, lediglich diejenigen Daten, die alle sechs Jahre im Wege der Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-RL an die Kommission übermittelt werden, heranzuziehen.³²

Inhaltlich betont der EuGH an dieser Stelle noch einmal, dass die in Art. 14 Abs. 2 FFH-RL beispielhaft aufgeführten Maßnahmen zur Regelung von Entnahme und Nutzung, die Art. 14 Abs. 1 konkretisieren, darauf abzielen würden, Entnahme und Nutzung der Arten einzuschränken – und gerade nicht zu erweitern.³³

Da für die Frage, ob nach Art. 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung geregelt werden müssten (Pflicht zum Einschreiten aufgrund von Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) oder aber nur geregelt werden könnten (Gestaltungsspielraum der Mitgliedsstaaten), die Erkenntnisse aus der Überwachung des Erhaltungszustands gem. Art. 11 FFH-RL maßgeblich seien, dürfe eine Art nicht bejagt werden, wenn eine wirksame Überwachung ihres Erhaltungszustands nicht sichergestellt sei.³⁴

Würden Mitgliedsstaaten in Anwendung von Art. 14 Abs. 1 FFH-RL dagegen die Jagd erlauben wollen, so müssten sie diese Entscheidung begründen und die Überwachungsdaten bereitstellen, auf die diese Entscheidung gestützt werde.³⁵ Im Umkehrschluss zu den soeben dargelegten Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot der Jagd sind für eine Erlaubnis der Jagd i. R. d. Bewertung des Erhaltungszustands also wiederum die neusten, im Wege der Überwachung nach Art. 11 FFH-RL erlangten wissenschaftlichen Daten auf lokaler, biogeografischer und ggf. grenzüberschreitender Ebene maßgeblich.

Man kann den EuGH damit also folgendermaßen verstehen: Sollten die genannten Überwachungsdaten aussagen, dass der Erhaltungszustand (der Populationen) einer Art – auf lokaler, biogeografischer und ggf. grenzüberschreitender Ebene – nicht als günstig zu bewerten ist, muss der Mitgliedsstaat Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot der Jagd erlassen, damit ein günstiger Erhaltungszustand der Art insgesamt wiederhergestellt werden kann.

Besteht nach Auswertung der entsprechenden Daten dagegen – auf lokaler, biogeografischer sowie ggf. grenzüberschreitender Ebene – derzeit ein günstiger Erhaltungszustand der (Populationen der) Art, so müssen, bevor die Jagd durch den Mitgliedsstaat erlaubt werden kann, noch die Auswirkungen der Jagd auf den Erhaltungszustand der Art untersucht werden. Dies ist notwendig, um sicherstellen zu können, dass die Jagd die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Art insgesamt nicht beeinträchtigen wird. Auch diese Untersuchung habe nicht nur bezogen auf die unmittelbar von der Jagd betroffene lokale Population, sondern zusätzlich „in einem größeren Rahmen“, d. h. auch im Hinblick auf die biogeografische Region, d. h. ggf. sogar grenzüberschreitend, stattzufinden.³⁶

Verbleibe nach Auswertung der besten zur Verfügung stehenden Daten eine Ungewissheit darüber, „ob die Nutzung einer Art [...] mit deren Erhaltung in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar“ sei, seien die Mitgliedsstaaten gehalten, eine solche Nutzung – ganz im Sinne des

in Art. 191 Abs. 2 AEUV verankerten Vorsorgegrundsatzes – nicht zu erlauben.³⁷ Gleichzeitig dürfe die Jagd aber auch dann schon i. S. v. Art. 14 FFH-RL beschränkt oder verboten werden, wenn noch unsicher sei, ob und in welchem Umfang tatsächlich Risiken für die Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands bestünden.³⁸

2.2 Nationale Ebene

Die im Koalitionsvortrag anklingende Absichtsbekundung, den Wolf in das Jagdrecht aufnehmen zu wollen,³⁹ soll zum Anlass genommen werden, vorab auf den jagdrechtlichen Rahmen einzugehen (2.2.1). Darüber hinaus ist auf nationaler Ebene vor allem das Bundesnaturschutzgesetz⁴⁰ von Relevanz (2.2.2).

2.2.1 Jagdrecht

Das Jagdwesen ist gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG der konkurrierenden Gesetzgebung zuzuordnen. Das Bundesjagdgesetz⁴¹ geht allerdings noch auf die bis 2006 im Grundgesetz verankerte Rahmengesetzgebung nach Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Var. 1 GG zurück und gilt nach Art. 125b Abs. 1 S. 1 GG im Grundsatz als Bundesrecht fort. Die Länder haben allerdings die Möglichkeit – mit Ausnahme des „Rechts der Jagdscheine“ – vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Die Befugnis hierfür folgt aus Art. 125b Abs. 1 S. 3 GG i. V. m. Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG bzw. Art. 72 Abs. 3 GG.⁴²

Die jagdbaren Tierarten sind auf Bundesebene in § 2 BJagdG geregelt. Eine Aufnahme des Wolfes in § 2 BJagdG ist kompetenzmäßig möglich, steht allerdings zur Disposition der Länder. Die Bestimmung, welche Tierarten dem Jagdrecht unterliegen sollen, ist nicht dem Recht der Jagdscheine zuzuordnen.⁴³ Eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht muss ferner den skizzierten Maßgaben des Unionsrechts genügen. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Unionsrechtsmäßigkeit auf Gesetzesebene sicherzustel-

28) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 53.

29) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 55.

30) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 65.

31) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 65.

32) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 65.

33) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 54.

34) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 59.

35) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 62.

36) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 63, unter Bezugnahme auf Urt. v. 10. 10. 2019 – C-674/17, NuR 2019, 756, Rdnr. 61.

37) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 72, unter Bezugnahme auf Urt. v. 10. 10. 2019 – C-674/17, NuR 2019, 756, Rdnr. 66.

38) EuGH, Urt. v. 29. 7. 2024 – C-436/22, NuR 2024, 617, Rdnr. 73f., unter Bezugnahme auf Urt. v. 6. 5. 2021 – C-499/18 P, Rdnr. 80.

39) CDU, CSU und SPD: Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf, Rdnr. 1283f.

40) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) v. 29. 7. 2009, BGBl. I S. 2542; zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz v. 23. 10. 2024, BGBl. I Nr. 323.

41) Bundesjagdgesetz i. d. F. d. Bek. v. 29. 9. 1976, BGBl. I, S. 2849, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems v. 25. 10. 2024, BGBl. I, Nr. 332.

42) S. dazu Gerhold/V. Mittag, NuR 2023, 527, 531; aus verfassungsrechtlicher Sicht Heck, in: v. Münch/Kunig (Begr.), GG, 7. Aufl. 2021, Art. 125b Rdnr. 8.

43) S. zur Reichweite des abweichungsfesten Gehaltes von Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GG, Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz (Begr./Hrsg.), GG, 106. EL Oktober 2024, Art. 72 Rdnr. 238ff.

len ist. Eine europarechtsmäßige Verwaltungspraxis akzeptiert der EuGH grundsätzlich nicht.⁴⁴

2.2.2 Bundesnaturschutzgesetz

2.2.2.1 Schutzstatus

Der Wolf ist in Anhang A bzw. B der EG-Artenschutzverordnung⁴⁵ aufgeführt, wobei Populationen des Wolfes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos den nach Anhang A VO (EG) Nr. 338/97 vermittelten Schutz genießen. Der Wolf ist somit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. a BNatSchG derzeit eine besonders geschützte Art. Eine Verschiebung in Anhang V lit. a FFH-RL ändert daher für sich genommen an dieser Qualifikation nichts. Die Anknüpfung an den Schutzstatus der FFH-Richtlinie nach § 13 Abs. 2 lit. b Doppelbuchst. a BNatSchG ist ausweislich des Wortlautes im Verhältnis zu § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. a BNatSchG subsidiär.

Der Wolf ist derzeit zudem ausnahmslos eine streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.⁴⁶ Eine isolierte Verschiebung in Anhang V lit. a FFH-RL ändert auch hieran nichts, weil der Wolf weiterhin nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a BNatSchG als in Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 aufgeführte Art Schutz genießt.

2.2.2.2 Relevante Grundzüge des Artenschutzes auf nationaler Ebene

Der Wolf unterliegt als besonders geschützte Art bis auf Weiteres insbesondere dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Der dadurch vermittelte Schutz soll hier im Einzelnen nicht erörtert werden.⁴⁷ Die Verschiebung des Wolfes in Anhang V lit. a FFH-RL lässt jedenfalls aus dem Blickwinkel des Unionsrechts das Bedürfnis einer europarechtskonformen Auslegung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG im Hinblick auf die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen entfallen;⁴⁸ selbiges gilt für § 45a BNatSchG.⁴⁹ Art. 14 FFH-RL und die hierzu ergangene Rechtsprechung sind hingegen bei der Auslegung des nationalen Rechts zu berücksichtigen.

Sobald der Wolf auf nationaler Ebene keine besonders geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) oder streng geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Art mehr darstellt, gelten für ihn nur noch die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes, insbesondere § 39 BNatSchG. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es insbesondere verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Angesichts der Listung des Wolfes in Anhang V lit. a FFH-RL gewinnt allerdings auch § 39 Abs. 2 BNatSchG Bedeutung. Denn die in § 39 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbote treten hinter § 39 Abs. 2 BNatSchG zurück. Die Entnahme von Arten, die in Anhang V FFH-RL aufgeführt sind, ist gem. § 39 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen, grundsätzlich unzulässig. Die Länder können ferner gem. § 39 Abs. 2 S. 2 BNatSchG von dem Verbot nach § 39 Abs. 2 S. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen von § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Art. 14 FFH-RL Ausnahmen zulassen. § 39 Abs. 2 S. 2 BNatSchG tritt hinter § 39 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zurück, soweit dessen Anwendungsbereich eröffnet ist.⁵⁰ Der Vorbehalt für jagd- und fischereirechtliche Vorschriften, wie ihn § 39 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorsieht, ist von dem Gedanken getragen, dass diese Art. 14 FFH-RL europarechtskonform umsetzen.⁵¹ Rechtsanwendende haben dies allerdings zu prüfen und die jagdrechtlichen Bestimmungen erforderlichenfalls europarechtskonform auszulegen. Dabei ist insbesondere Art. 14 FFH-RL und die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen: Die Jagd auf den Wolf wäre demnach nur dann möglich, wenn erstens gem. Art. 11 FFH-RL sein Erhaltungszustand überwacht wird, zweitens diese Überwachung ergibt, dass der Erhaltungszustand der (Populationen der) Art – nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch auf Ebene der biogeografischen Region sowie ggf. grenzüber-

schreitend – als günstig zu bewerten ist und sich drittens hieran durch die Jagd voraussichtlich auch nichts ändern wird. Kann letzteres nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden, ist im Sinne des Vorsorgegrundsatzes gem. Art. 191 Abs. 2 AEUV von der Erlaubnis der Jagd abzusehen (s. 2.1.2.3).

Ist der Erhaltungszustand der Art auf einer der genannten Ebenen dagegen nicht mehr als günstig zu bewerten, sind die Mitgliedsstaaten aufgrund von Art. 2 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet, einzugreifen und die Jagd auf den Wolf im Wege des Art. 14 FFH-RL zu beschränken oder auch ganz zu verbieten, damit ein günstiger Erhaltungszustand der (Populationen der) Art insgesamt wiederhergestellt werden kann (s. 2.1.2.3).

Im vierten nationalen FFH-Bericht aus 2019, den Deutschland im Wege der Berichtspflichten des Art. 17 FFH-RL an die Kommission übermittelt hat, wurde der Erhaltungszustand des Wolfs in den biogeografischen Regionen, in denen in Deutschland Wölfe leben, als „ungünstig-schlecht“ bewertet.⁵² Mittlerweile leben in Deutschland deutlich mehr Wölfe als zur Zeit des für den Bericht maßgeblichen Monitoring-Zeitraums der Jahre 2013 bis 2018.⁵³ Ob der Erhaltungszustand der (Populationen der) Art dadurch mittlerweile bereits auf sämtlichen zu berücksichtigenden Ebenen als günstig zu bewerten ist, ist damit noch nicht gesagt. Sollte dieser Zustand einmal erreicht sein, darf die Erlaubnis der Jagd daran jedenfalls nichts ändern. Andernfalls wäre Deutschland aus Gründen des Unionsrechts verpflichtet, einzuschreiten und Maßnahmen i. S. d. Art. 14 FFH-RL zu ergreifen, d. h. etwa die Jagd auf Wölfe zu beschränken oder wieder ganz zu verbieten, um dafür zu sorgen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der (Populationen der) Art insgesamt wiederhergestellt werden kann.

3. Tötung von Wölfen zur Verhinderung von Weidetierrissen?

Abgesehen von den dargestellten rechtlichen Hürden für das Bejagen von Wölfen ist bereits rein tatsächlich fraglich, inwieweit sich die Tötung von Wölfen grundsätzlich als ein Mittel zur Verhinderung von Weidetierrissen eignet.

Rissereignisse führen zu Konflikten zwischen Menschen und Wölfen. Zwar ernähren sich Wölfe weit überwiegend von wildlebenden Huftieren; in Mitteleuropa insbesondere von Reh-, Rot- und Schwarzwild.⁵⁴ Die leichteste und somit aus Sicht von Wölfen „interessanteste“ Beute stellen da-

44) Statt aller EuGH, Urt. v. 3.12.2020 – C-767/19, Rdnr. 57.

45) Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. 1997 L 61, S. 1.

46) S. zum Schutzstatus auch V. Mittag/Gerhold, ZUR 2023, 536, 537f.

47) S. eingehend V. Mittag/Gerhold, ZUR 2023, 536, 538f.

48) S. dazu M. Mittag/V. Mittag, NuR 2024, 816, 822; s. zum unionsrechtlichen Grund der richtlinienkonformen Auslegung (Art. 4 Abs. 3 EUV) BVerfG NJW 2012, 669 Rdnr. 46.

49) S. zum Bedürfnis einer europarechtskonformen Auslegung von § 45a BNatSchG V. Mittag/Gerhold, ZUR 2023, 536, 541.

50) Vgl. Gläß, in BeckOK UmweltR, 74. Ed. April 2025, § 39 BNatSchG Rdnr. 10.

51) BT-Drs. 16/12274, S. 67.

52) Bundesamt für Naturschutz (BfN): FFH-Bericht 2019, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019#anchor-2818>.

53) Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Der Wolf in Deutschland, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.bmu.de/themen/artenschutz/nationaler-artenschutz/der-wolf-in-deutschland/ueberblick-der-wolf-in-deutschland>.

54) Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW): Portrait des Europäischen Wolfes, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: https://www.dbb-wolf.de/Wolf_Steckbrief/portrait.

bei neben jungen vor allem ältere oder kranke Tiere dar. Dies führt dazu, dass Wölfe nachhaltig jagen und dazu beitragen können, die Bestände des Wildes gesund zu halten⁵⁵ sowie durch die Reduzierung des Wildes übermäßigen Pflanzenfraß zu verhindern.⁵⁶ Da Wölfe allerdings nicht zwischen wildlebenden und domestizierten Huftieren unterscheiden können,⁵⁷ stellen auch nicht oder nicht ausreichend geschützte Weidetiere, insbesondere Schafe und Ziegen,⁵⁸ unter Umständen eine leicht zu erreichende Beute für den Wolf dar. Entsprechende Rissereignisse sorgen regelmäßig für größeres Aufsehen und münden nicht selten in dem Ruf, die Jagd auf Wölfe müsse erleichtert werden. Dies ist durchaus bemerkenswert, denn erbeutete Weidetiere machen nur etwa ein Prozent der Nahrung von Wölfen aus.⁵⁹

Das von den Rissereignissen ausgehende Konfliktpotenzial ist dabei zudem auch ein nicht zu unterschätzender Faktor für den Erhalt der Art des Wolfes selbst. Denn der Erfolg von Bemühungen um die Erhaltung der Art des Wolfes – sowie anderer Großraubtiere, die langsam in alte Lebensräume vordringen – hängt entscheidend davon ab, welches Bild die Menschen von der jeweiligen Spezies haben⁶⁰ und ob in diesem Zusammenhang die Bereitschaft zu einem friedlichen Zusammenleben vorhanden ist. Da Rissereignisse die Haltung der Öffentlichkeit gegenüber Großraubtieren beeinflussen⁶¹ und unter den Menschen eine feindselige Einstellung gegenüber dem Wolf begünstigen können, ist es nicht zuletzt auch im Interesse derjenigen, denen die Erhaltung des Wolfes am Herzen liegt, dass Rissereignisse möglichst vermieden werden, um ein konfliktfreieres Zusammenleben zwischen Menschen und Wölfen zu fördern. Da somit alle Seiten ein Interesse daran haben, dass Weidetierisse so weit wie möglich vermieden werden, ist es umso wichtiger, sich mit der Wirksamkeit von Maßnahmen zu beschäftigen, die zu diesem Zweck entweder bereits ergriffen werden oder, wie die Jagd, zukünftig ergriffen werden könnten.

Zunächst sollen die Auswirkungen einer gezielten Tötung von Wölfen, die durch Weidetierisse aufgefallen sind (3.1), sowie einer generellen Bejagung von Wölfen (3.2) untersucht werden, bevor schließlich die Wirksamkeit (einzelner) nichttödlicher (Herden-)Schutzmaßnahmen in den Blick genommen wird (3.3).

3.1 Auswirkungen der gezielten Tötung einzelner Wölfe

Sollen gezielt einzelne Wölfe getötet werden, die bereits Weidetiere gerissen haben, um so zukünftige Rissereignisse zu vermeiden, so gilt es dabei mehrerlei zu bedenken.

Wenn Wölfe tatsächlich zeigen, dass sie gelernt haben, Schutzmaßnahmen (also etwa Zäune) zu überwinden, die als „wolfssicher“ gelten und andere Wölfe auch tatsächlich wirksam abwehren, kann die Tötung des jeweiligen Tiers tatsächlich einen Effekt zur Vermeidung zukünftiger Rissereignisse haben.⁶² Denn auf diese Weise wird zum einen verhindert, dass entsprechende Wölfe selbst zum wiederholten Male ausreichend geschützte Weidetiere reißen und sie können das erlernte Verhalten zusätzlich auch nicht mehr an jüngere Wölfe des Rudels weitergeben. Vor diesem Hintergrund ist es allerdings entscheidend, das jeweilige Tier auch wirklich zuverlässig korrekt zu identifizieren und nicht etwa andere Individuen zu töten.⁶³ Somit kommt Maßnahmen zur sicheren Identifikation der entsprechenden Wölfe eine große praktische Bedeutung zu.

Das Töten von Wölfen dagegen, die lediglich nicht oder nicht ausreichend geschützte Weidetiere gerissen haben, wird wenig Einfluss auf die Zahl zukünftiger Weidetierisse haben. Denn dort, wo Weidetiere nicht oder nicht ausreichend geschützt sind, besteht auch nach der Tötung eines korrekt identifizierten Wolfes nach einem Rissereignis weiterhin dauerhaft die Gefahr, dass dieser Umstand von immer neuen Wölfen entdeckt und ausgenutzt wird. Denn nicht oder nicht ausreichend geschützte Weidetiere bieten (allen) Wölfen die Gelegenheit, die positive (Lern-)Erfah-

rung zu machen, dass es sich bei den entsprechenden Tieren um eine leicht zu erreichende und somit aus Sicht des Tieres „interessante Beute“ handelt.⁶⁴ So kann jeder Wolf lernen, Weidetiere zu erbeuten.⁶⁵

Zudem können durch eine gezielte Tötung einzelner Tiere auch unerwünschte „Nebenwirkungen“ für die Art eintreten.⁶⁶ So kann es beispielsweise passieren, dass unbeabsichtigt übermäßig häufig männliche Tiere individualisiert und getötet werden, was negative Auswirkungen auf die Rudelstruktur der Tiere haben kann.⁶⁷

3.2 Wirksamkeit einer generellen Bejagung von Wölfen

Die bisherige wissenschaftliche Literatur, die sich mit den Auswirkungen einer Bejagung von Wölfen auf die darauf folgende Zahl an Weidetierissen beschäftigt hat, liefert folgenden Befund: Es ist nicht nur fraglich, ob eine Bejagung überhaupt bewirkt, dass es in der darauffolgenden Zeit zu weniger Rissereignissen kommt.⁶⁸ Zu befürchten ist sogar,

55) Wildtierschutz Deutschland e.V.: Wozu braucht die Natur den Wolf?, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.wildtierschutz-deutschland.de/single-post/wozu-brauchen-die-natur-den-wolf>.

56) Treves u. a., Front. Ecol. Environ. 14 (2016), 380, 386.

57) DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>, S. 2.

58) DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>. Schafe und Ziegen machen dabei etwa 90 % der erbeuteten Tiere aus, S. 7, 13.

59) NABU: Artensteckbrief: Der Wolf (*Canis lupus*), Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/artensteckbrief.html>.

60) Kaczensky, Ursus 11 (1999), 59.

61) Kaczensky, Ursus 11 (1999), 59.

62) Reinhardt u. a., in: Voigt (Hrsg.), Evidenzbasiertes Wildtiermanagement, 2023, S. 231, 245 m. w. N.

63) Linell/Cretois, Research for Agri Committee – The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe, erstellt im Auftrag des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments, 2018, S. 66; Swan u. a., Trends Ecol. Evol. 32 (2017), 518, 521 f. m. w. N.

64) S. etwa Much u. a., Appl. Anim. Behav. Sci. 203 (2018), 73, 79; Reinhardt u. a., in: Voigt (Hrsg.), Evidenzbasiertes Wildtiermanagement, 2023, S. 231, 233 f.; s. auch DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>, S. 4.

65) Reinhardt u. a., in: Voigt (Hrsg.), Evidenzbasiertes Wildtiermanagement, 2023, S. 231, 233.

66) Swan u. a., Trends Ecol. Evol. 32 (2017), 518, 519.

67) Swan u. a., Trends Ecol. Evol. 32 (2017), 518, 525 f.

68) Siehe etwa De Cesare u. a., J. Wildl. Manage. 82 (2018), 711, 720 („We found no evidence that removing wolves through public harvest affected the year-to-year presence or absence of livestock depredations by wolves“); Krofel u. a., Zbornik Gozdarstva in Lesarstva 95 (2011), 11, 19 (summary) – („In contrast to our prediction, the correlation analysis did not show any effects of the wolf culling on the number or growth of depredations during the study period“); Linell/Cretois, Research for Agri Committee – The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe, erstellt im Auftrag des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments, 2018, S. 66 („Despite this enormous removal of large carnivores [in Norway], the relative livestock losses have remained orders of magnitude higher than in other European countries for decades [...]“); Bruns u. a., Glob. Ecol. Conserv. 21 (2020), e00868 (passim); Kotal u. a., Conserv. Lett. 2023, e12994 (passim); Šuba u. a., Sustainability 15 (2023), 8509 (passim); s. für hunde- und katzenartige Beutegreifer sowie für Bären Treves u. a., Front. Ecol. Environ. 14 (2016), 380 ff. (passim); s. für Beutegreifer allgemein Berger, Conserv. Biol. 20 (2006), 751 ff. (passim).

dass die Jagd gar den gegenteiligen Effekt hat, also für ein *gesteigertes* Vorkommen von Rissereignissen sorgt.⁶⁹ Dies liegt insbesondere in der komplexen Sozialstruktur begründet, in der Wölfe zusammenleben, und die durch die Tötung von Wölfen i. R. d. Jagd aus dem Gleichgewicht geraten kann. Wölfe leben weit überwiegend in Rudeln zusammen, die sich durchaus als funktionales Äquivalent zur menschlichen Familie einordnen lassen.⁷⁰ Die Eltern des Rudels, der Rüde und die Fähe, bleiben in einer lebenslangen monogamen Partnerschaft zusammen.⁷¹ Neben dem Nachwuchs des jeweiligen Jahres, den Welpen, leben bisweilen auch die sog. „Jährlinge“, das heißt der Nachwuchs des Vor- oder auch des Vorvorjahres im Verbund des elterlichen Rudels. Jährlinge sind noch nicht geschlechtsreif und unterstützen die Eltern etwa bei der Aufzucht ihrer jüngeren Geschwister.⁷² Der längere Verbleib im elterlichen Rudel hat für die Tiere den Vorteil, dass sie so weiterhin die Gelegenheit haben, von ihren Eltern zu lernen und etwa das eigene Jagdverhalten mit der Zeit immer weiter ausbilden können.⁷³ Die jungen, dann fortpflanzungsfähigen Wölfe begeben sich früher oder später auf die Suche nach Partnern sowie einem eigenen Revier. In hierarchischen Strukturen dagegen, die landläufig mit dem Wolf assoziiert werden (Stichwort: „Alpha-Wolf“), leben die Tiere nur dort, wo es fortpflanzungsfähigen Wölfen gerade nicht möglich ist, abzuwandern und eigene Rudel zu gründen, sondern wo viele erwachsene Tiere gezwungen sind, sich einen engen Lebensraum zu teilen. Dies gilt also insbesondere dort, wo die Tiere in Gefangenschaft leben, etwa in Wildparks oder Zoos.⁷⁴

Wolfsrudel haben somit in der freien Natur eine sehr familiäre Sozialstruktur, in der insbesondere jung und alt verhältnismäßig lange zusammenbleiben. Diese „Ordnung“ bleibt naturgemäß nicht unberührt, wenn i. R. d. Jagd Wölfe geschossen werden und diese Tiere somit ihre „Funktion“ innerhalb des Rudels nicht mehr ausfüllen können. Da junge Wölfe für eine verhältnismäßig lange Zeit auf die Pflege durch ihre Eltern angewiesen sind,⁷⁵ kann die Tötung von Elterntieren, insbesondere bei kleinen Rudeln, die Jungtiere in Überlebensgefahr bringen.⁷⁶ Denkbar ist auch, dass *junge Tiere*, die in einer solchen Lage auf sich allein gestellt sind, versuchen, vergleichsweise einfach zu erreichende Weidetiere zu erbeuten, da ihre *Jagdfähigkeiten* möglicherweise noch *nicht hinreichend ausgeprägt sind*. In größeren Rudeln kann es dagegen sein, dass andere ältere Wölfe, die nach dem Tod von Elterntieren im Wege altruistischen Verhaltens die Versorgung von Jungtieren übernehmen,⁷⁷ wiederum auf Weidetiere als leicht zu erreichende Beute zurückgreifen, um die jüngeren Mitglieder des Rudels noch ausreichend versorgen zu können.⁷⁸

Auf der anderen Seite muss damit gerechnet werden, dass die Tötung von Wölfen i. R. d. Jagd keinen „Abschreckungseffekt“ für die überlebenden Wölfe zur Folge haben wird, der die skizzierten negativen Auswirkungen der Bejagung auf die Zahl der Rissereignisse ausgleichen könnte: Von Weidetierissen wird auf diese Weise nur der jeweils tödlich getroffene individuelle Wolf abgehalten, ggf. zu den oben genannten Auswirkungen, während andere Wölfe davon insofern unbeeindruckt bleiben werden, als dass sie mutmaßlich die Tötung anderer Wölfe nicht zum Anlass nehmen werden können, um zu reflektieren, dass Rissereignisse für den Menschen Anlass gewesen sein könnten, die Jagd auf den Wolf zu eröffnen.

Mögliche Auswirkungen einer Jagd müssen nach alledem nicht nur in Bezug auf das einzelne Individuum bewertet werden, sondern insbesondere auch dessen Mitgliedschaft im Rudel im Blick haben. Da die Tötung von Wölfen i. R. d. Jagd ein Ungleichgewicht in deren soziale Organisation bringen kann, ist es möglich, dass die Jagd auf Wölfe für eine steigende Anzahl an Weidetierissen sorgt. Nach alledem bestehen also erhebliche Zweifel daran, dass eine generelle Bejagung von Wölfen ein geeignetes Mittel ist, um die Zahl an Weidetierissen effektiv zu senken.

3.3 Nichttödliche (Herden-)Schutzmaßnahmen als Mittel zur Verhinderung von Weidetierissen

Es gilt zu bedenken, dass die entsprechenden, umgangssprachlich oft als „*Problem-Wölfe*“ bezeichneten, Individuen ihre Fähigkeit, eigentlich wolfs sichere Schutzmaßnahmen zu überwinden, *erst erlernen müssen. Und das geschieht i. d. R. mit menschlicher Hilfe*. Denn jedes Mal, wenn der Wolf (an ungeschützten oder nicht ausreichend geschützten Weidetieren) erneut eine positive (Lern-)Erfahrung macht, wird er gewissermaßen darin bestärkt, weiterer Weidetiere erbeuten zu wollen.⁷⁹ Diese Lernprozesse dauern teilweise Jahre lang⁸⁰ und können dazu führen, dass sich Wölfe schlussendlich auch von eigentlich sicheren Schutzvorkehrungen nicht mehr abschrecken lassen und es ihnen schließlich gelingt, diese zu überwinden.

Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, für das wirksame Vermeiden von Rissereignissen darauf zu achten, Wölfen möglichst keine Gelegenheit für eine positive Lern-Erfahrung im Zusammenhang mit nicht oder nicht ausreichend geschützten Weidetieren zu bieten. Diesen Zweck verfolgen (Herden-)Schutzmaßnahmen für Weidetiere, die für Wölfe selbst nicht tödlich sind. Mit ihrer Hilfe können Wölfe die negative (Lern-)Erfahrung machen, dass sich das Erbeuten von Weidetieren „nicht lohnt“, da diese Tiere nur mit verhältnismäßig großem Aufwand erreichbar sind.

Da, wie aufgezeigt (3.2), die Jagd auf Wölfe sogar eine steigende Anzahl von Weidetierissen begünstigen kann und eine gezielte Tötung einzelner Wölfe nur unter engen Voraussetzungen erfolgversprechend scheint (3.1), sollen im Folgenden exemplarisch einige nichttödliche (Herden-)Schutzmaßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Verhinderung von Weidetierissen näher in den Blick genommen werden.

69) Harper/Paul/Mech u. a., J. Wildl. Manage. 72 (2008), 778, 781; Wielgus/Peebles, PLOS ONE 9 (2014), e113505 (passim). Zwar wurde dort beobachtet, dass ab einer Tötungsrate von 25 % die Zahl der Rissereignisse zukünftig abnahm – dies ist allerdings damit zu erklären, dass die intrinsische Wachstumsrate der entsprechenden Wolfspopulationen auch bei 25 % lag. Ein solches Ausmaß an Bejagung führt zwingend dazu, dass die Wolfsbestände sinken und früher oder später ein günstiger Erhaltungszustand nicht mehr gewährleistet ist. Mit anderen Worten: Es handelt sich um eine nicht ansatzweise langfristig nachhaltige Strategie, die insbesondere vor dem Hintergrund des Artenschutzes mit den rechtlichen Grenzen der Jagd (auch nach einer Absenkung des rechtlichen Schutzstatus) nicht in Einklang zu bringen ist; s. für hunde- und katzenartige Beutegreifer sowie Bären allgemein Treves u. a., Front. Ecol. Environ. 14 (2016), 380 ff. (passim).

70) Vgl. Mech/Boitani, Wolves: Behavior, Ecology, and Conservation, 2003, S. 6.

71) NABU: Rudel = Familie, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/18742.html>.

72) NABU: Rudel = Familie, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/18742.html>.

73) Haber, Conserv. Biol. 10 (1996), 1068, 1071.

74) NABU: Rudel = Familie, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/18742.html>.

75) Haber, Conserv. Biol. 10 (1996), 1068, 1069 f.

76) Haber, Conserv. Biol. 10 (1996), 1068, 1070.

77) Brainerd u. a., J. Wildl. Manage. 72 (1) (2008), 89, 94 m. w. N.

78) Šuba u. a., Sustainability 15 (2023), 8509.

79) Reinhardt u. a., in: Voigt (Hrsg.), Evidenzbasiertes Wildtiermanagement, 2023, S. 231, 233; DBBW, Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>, S. 7.

80) Reinhardt u. a., in: Voigt (Hrsg.), Evidenzbasiertes Wildtiermanagement, 2023, S. 231, 234.

Nichttödlichen Schutz- bzw. Abschreckungsmaßnahmen wird im Hinblick auf ihr Potenzial zur Verhinderung künftiger Rissereignisse insgesamt eine beträchtliche⁸¹ und damit also bessere Wirksamkeit zugeschrieben als tödlichen Maßnahmen.⁸² Dabei kann sogar nachträglicher, d. h. erst nach Rissereignissen angewandter Herdenschutz, in der Zukunft noch weitere Weidetierrisse verhindern.⁸³

3.3.1 Elektrozäune

Elektrozäune sind ein effektives Mittel zum Schutz der Weidetiere vor Wolfsangriffen.⁸⁴ Wölfe erleiden bei dem Versuch, auf die Weide zu gelangen, einen Stromschlag und machen somit eine negative (Lern-)Erfahrung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass der Zaun hoch genug ist, damit Wölfe ihn nicht einfach überspringen können – meist wird **eine Mindesthöhe von 120 cm empfohlen**.⁸⁵ Eine ausreichende Abschreckung erfordert zudem, dass der Zaun ausreichend unter Spannung steht.⁸⁶ **Empfohlen werden etwa 4000 bis 5000 Volt**.⁸⁷ Da Wölfe zudem tendenziell dazu neigen, Zäune eher zu untergraben als zu überspringen, um auf eine Weide zu gelangen, ist es zudem wichtig, dass der Zaun so bodennah schließt,⁸⁸ dass kein Unterkriechen durch den Wolf möglich ist.⁸⁹ Bedeutsam ist auch, dass Zäune keine Schwachstellen wie etwa Lücken aufweisen dürfen, da Wölfe diese ausfindig machen und ausnutzen können. Letzteres macht insgesamt eine aufwendige Instandhaltung der Zäune erforderlich.⁹⁰ Das Gras unter den Zaunelementen darf beispielsweise nicht so hochwachsen, dass der Strom in den Boden abgeleitet werden kann.⁹¹

Der ergänzende Einsatz von Herdenschutzhunden kann sehr effektiv sein.⁹² Der Mehrwert ihres Einsatzes hängt allerdings u. a. entscheidend davon ab, dass diese mit der entsprechenden Erfahrung bzw. den entsprechenden Kenntnissen⁹³ erzogen und trainiert werden,⁹⁴ was sie bereits in der Anschaffung teuer macht.⁹⁵

3.3.2 „Lappenzäune“

Eine andere Möglichkeit, Wölfe vom Zugriff auf Weidetiere abzuschrecken, sind sog. „Lappenzäune“ (engl. „Fladry“). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass an einem Seil oder einer Schnur um einen Zaun herum auffällig bunte Stoffstreifen oder Flaggen angebracht werden, die frei wehen können und sich daher konstant (und unvorhersehbar) im Wind bewegen.⁹⁶ Mit Blick darauf, dass es sich insoweit lediglich um eine optische Abschreckungsmaßnahme handelt, ist zu bedenken, dass Wölfe intelligente und lernfähige Tiere sind, sodass die längerfristige Anwendung einer solchen Maßnahme bei ihnen zu einem Gewöhnungseffekt führen kann. Damit erscheinen Lappenzäune wenig geeignet, einen langfristigen Abschreckungseffekt auf Wölfe zu haben.⁹⁷ Das bedeutet aber nicht, dass es sich hierbei nicht dennoch um eine zweckmäßige Maßnahme handeln kann. Sie haben durchaus Potential, zumindest kurzzeitig – vor allem in unmittelbarer Reaktion auf ein Rissereignis – tatsächlich weitere Folgerisse verhindern zu können. Auch während der für Weidetiere besonders sensiblen Zeiten wie der Geburt von Lämmern oder Kälbern, scheinen sie daher erfolgversprechend.⁹⁸

3.3.3 Förderung von Herdenschutzmaßnahmen

Dort, wo Wölfe nie ausgerottet waren, und die Menschen daher stets darauf angewiesen waren, ihre Weidetierhaltung effektiv an das Zusammenleben mit dem Wolf anzupassen, ist eine kontinuierliche Tradition von Herdenschutzmaßnahmen zu beobachten.⁹⁹ In Gebieten, in denen Wölfe zeitweise ausgerottet waren, konnte der Herdenschutz dagegen mit der Zeit vernachlässigt werden, was die Weidetierhaltung zunächst erleichterte.¹⁰⁰

- 81) Meier u. a., Glob. Ecol. Conserv. 54 (2024), e03031 („Protective measures prevent attacks and affect the amount of damage“; „[...] significantly lower livestock damage [...]“); Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62 („[...] can reduce damage considerably [...]“); BfN: Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skripten 530 (2019), Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: <https://bf.n.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1047/file/Skript530.pdf>, S. 6 („Langfristig können Schäden [...] nur durch korrekt angewandten Herdenschutz minimiert werden“).
- 82) Bruns u. a., Glob. Ecol. Conserv. 21 (2020), e00868; Krolf u. a., Zbornik Gozdarstva in Lesarstva 95 (2011), 19 f. (summary); s. allg. für Karnivoren Moreira-Arce u. a., Rangel. Ecol. Manag. 71 (2018), 389 (passim); Treves u. a., Front. Ecol. Environ. 14 (2016), 380, 385.
- 83) Reinhardt u. a., in: Voigt (Hrsg.), Evidenzbasiertes Wildtiermanagement, 2023, S. 231, 235.
- 84) Meier u. a., Glob. Ecol. Conserv. 54 (2024), e03031 („[...] significantly reduce the extent of livestock damage [...]“); Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62, 66 („effective measure“); Salvatori/Mertens, Hystris 23 (2012), 73, 76; BfN: Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skripten 530 (2019), Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: <https://bf.n.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1047/file/Skript530.pdf>, S. 6 ff.; s. allg. für Beutegreifer wie Wölfe, Bären und Luchse Levin, CDPnews 2 (2000), 6 („Electrical fences effectively prevent attacks from large predators on domestic livestock“).
- 85) Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62, 66; DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>, S. 4.
- 86) Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62, 66; DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>, S. 4.
- 87) Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62, 66 m. w. N.; s. allg. für Karnivoren Levin, CDPnews 2 (2000), 6, 7.
- 88) Bruns u. a., Glob. Ecol. Conserv. 21 (2020), e00868; Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62, 69.

- 89) Reinhardt u. a., in: Voigt (Hrsg.), Evidenzbasiertes Wildtiermanagement, 2023, S. 231, 234; BfN, Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skripten 530 (2019), Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: <https://bf.n.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1047/file/Skript530.pdf>, S. 8 f.; DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>, S. 4.
- 90) Levin, CDPnews 2 (2000), 6, 7; Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62, 69.
- 91) Levin, CDPnews 2 (2000), 6, 7; BfN: Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skripten 530 (2019), Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: <https://bf.n.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1047/file/Skript530.pdf>, S. 8.
- 92) Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62, 69 („very effective“); BfN: Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skripten 530 (2019), Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: <https://bf.n.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1047/file/Skript530.pdf>, S. 8.
- 93) Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62, 69 f.
- 94) Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62, 68 f.
- 95) Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat: Der Wolf: Zwischen Schutz und Herausforderung, Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/artenvielfalt/wolf.html>.
- 96) Deutscher Verband für Landschaftspflege: Abschreckende Hilfsmittel für den Herdenschutz, Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: https://www.herdenschutz.dvl.org/fileadmin/user_upload_herdenschutz/Infosammlung/Kapitel_Hilfsmittel.pdf.
- 97) Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62, 66 m. w. N.
- 98) Bruns u. a., Glob. Ecol. Conserv. 21 (2020), e00868.
- 99) Reinhardt u. a., Hystris 23 (2012), 62, 63; DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>, S. 2, 9.
- 100) DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17. 5. 2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>, S. 2.

Die Weidetierhaltung muss sich in diesen Gebieten aber nun der Rückkehr des Wolfes in besonderer Weise anpassen,¹⁰¹ was Herausforderungen mit sich bringt. Menschen, die Weidetiere zu Erwerbszwecken oder hobbymäßig halten, bedürfen dabei Unterstützung für die Anschaffung sowie fortwährende Umsetzung und Instandhaltung von Herdenschutzmaßnahmen. Je nach Bundesland unterscheiden sich allerdings Art, Maß und Bedingungen für die Förderung. Ein flächendeckender Schutz für Schafe und Ziegen, die nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa besonders oft Opfer von Rissereignissen werden,¹⁰² besteht nicht. Nach wie vor werden daher vielfach nicht oder nicht ausreichend geschützte Weidetiere durch Wölfe gerissen,¹⁰³ was auch bedeutet, dass Wölfe in Deutschland immer noch vielerorts die Erfahrung machen können, dass es sich bei Weidetieren um eine für sie „leichte Beute“ handelt.

4. Fazit

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild: Eine Jagd auf Wölfe wird auch nach der Herabsenkung des rechtlichen Schutzstatus von Wölfen weiterhin nur in den dargestellten, recht engen rechtlichen Grenzen möglich sein, da die FFH-Richtlinie die Mitgliedstaaten nach wie vor dazu verpflichtet, für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der (Populationen der) Arten innerhalb der Europäischen Union zu sorgen.

Abgesehen von dieser rechtlichen Komponente kann rein tatsächlich davon ausgegangen werden, dass eine allgemeine Bejagung von Wölfen, da sie durch die Entnahme einzelner Tiere aus ihren Rudelstrukturen letztere aus dem Gleichgewicht bringen kann, sogar eine steigende Zahl an Rissereignissen begünstigt. Die mit der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht verbundene Hoffnung, Weidetierrisse zu vermindern, könnte sich infolgedessen als vergebens herausstellen und damit enttäuschte Erwartungen produzieren. Die gezielte Tötung einzelner Wölfe, die bereits Weidetiere gerissen haben, scheint im Übrigen nur dann geeignet, weitere Rissereignisse zu verhindern, wenn es sich um Tiere handelt, die tatsächlich zuverlässig über die Fähigkeit verfügen, prinzipiell „wolfssichere“ Schutzvorrichtungen zu überwinden.

Nichttödlichen Herdenschutzmaßnahmen kommt nach alledem eine überragende Bedeutung zu, um Weidetierrisse zu verhindern. Ihre Umsetzung und Instandhaltung müssten flächendeckend vollständig gefördert werden, damit Weidetierhalterinnen und -halter nicht allein vor der Herausforderung stehen, wie sie ihren Tieren ausreichend Schutz vor Wolfsangriffen bieten können. Nur so scheint es möglich, eine weitgehend friedliche Koexistenz zwischen Menschen und Wölfen nachhaltig zu gewährleisten. Und auf dieses Ziel lohnt es sich zweifelsohne, hinzuarbeiten.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

101) Vgl. DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>, S. 2.

102) DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>, S. 11.

103) DBBW: Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2023, Stand: 17.5.2025, abrufbar unter: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>, S. 11.